

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2022
Sachgebiet 14.3: Straßenrecht; Ortsdurchfahrten

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder
– gemäß Verteiler N –**

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Autobahn GmbH des Bundes

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

**Betr.: Richtlinien für die rechtliche Behandlung von
Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (ODR)
– Anhebung der Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 ODR**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)

- Nr. 22/2017 vom 12.12.2017 StB 15/7163.1/4/2935348
- Nr. 12/2012 vom 10.08.2012 StB 15/7163.1/4/0175665
- Nr. 14/2008 vom 14.08.2008 StB 15/7163.1/4/902696

I.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat zusammen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesrechnungshof die Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation, die auch der Entwässerung der Straßenfläche in der Straßenbaulast des Bundes dient, entsprechend Nr. 14 Absatz 5 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien überprüft.

Die Kostenüberprüfung erfolgte auf der Grundlage des Preisindexes „Ingenieurbau sowie Instandhaltung von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer“, Spalte: „Ortskanäle“ des Statistischen Bundesamtes. Der Preisindex hat sich im Jahr 2022 (Stand: 3. Quartal, Berichtsmonat August), in dem die Pauschalen zuletzt angehoben worden sind, um 40,3 % erhöht.

Die Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien sind daher wie folgt anzupassen.

- Die Grundpauschale erhöht sich von bisher 166 €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 233 €/lfd. Straßenmeter.

- Die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes erhöht sich von bisher 33 €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 46 €/lfd. Straßenmeter.
- Die Pauschale für Straßeneinläufe erhöht sich von 530 € pro Einlauf auf 744 € pro Einlauf.

Bei Altfällen bleibt es bei der jeweils vereinbarten Höhe der Pauschale.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden.

Ich empfehle das ARS auch für die Kostenbeteiligung an gemeindlicher Kanalisation in Ortsdurchfahrten anderer Straßenkategorien, soweit das Landesrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 15 (ref-stb15@bmdv.bund.de) zu senden.